

gesondertes Haus für Personen, die an Infektionskrankheiten litten, errichten zu wollen. Die Gemeinde Schaan zeigte sich daran interessiert, doch kam es nie zu einem solchen Bau.⁵⁰¹

5.9.4 Geisteskranke

Als Krankenanstalt nahm das Armenhaus auch Personen mit psychischen Erkrankungen auf. In den Kostgeldbüchern wurden diese mit dem Vermerk „geisteskrank“⁵⁰² geführt. Mit diesem Vermerk versehene Einträge finden sich in den Kostgeldbüchern bei neunzehn Personen.⁵⁰³ Deren Aufenthalt im Armenhaus war, von wenigen Fällen abgesehen (drei blieben über mehrere Jahre, zwei davon verstarben im Armenhaus) von relativ kurzer Dauer – zwischen sieben Tagen bis hin zu einem Jahr. Dabei blieb es oft nicht bei einem einmaligen Besuch, sechs von diesen neunzehn verzeichnen mehr als einen Aufenthalt im Armenhaus. Die restlichen Insass_innen sind, zumindest in den vorhandenen Kostgeldbüchern, nur einmal vermerkt. Zwei von diesen waren arbeitsfähig und wurden unter anderem bei der Weinlese eingesetzt. Wie man sich die Symptome der „Sinnesverwirrungen“ vorzustellen hat, bleibt an dieser Stelle ohne Klärung. Eine Rechnung für Beschädigungen am Zimmer und Nachtstuhl sowie zerstörtem Geschirr läßt jedoch vermuten, dass es sich hierbei nicht immer um leichtere Erkrankungen handelte.⁵⁰⁴ In diesem Sinne ist wohl auch die Erweiterung der Anstalt durch eine „Taubzelle für Irrsinnige“ zu verstehen, welche vom damaligen Gemeinderat als eine Notwendigkeit erachtet wurde.⁵⁰⁵ Schließlich existierte bereits von Beginn an ein Zimmer für Irrsinnige, der sogenannte Zwinger, weshalb die eben erwähnte Ergänzung als eine Reaktion auf die gegebenen Umstände gesehen werden kann. So erweiterten sich damit die Mittel, um mit „Problemfällen“ umzugehen bzw. diese einfach wegzusperren.

Gegensätzlich scheint da der Vermerk in den Verträgen mit den anderen Gemeinden, dass keine „tobsüchtigen Irre“ aufgenommen werden sollen. Dies ist demnach nicht als eine kategorische Ablehnung gegenüber der Aufnahme von Sinnesverwirrten zu deuten. Auch nicht als ein Sich-eingestehen, dass das hiesige Armenhaus für diese Aufgaben nicht die nötige Kompetenz hat,

⁵⁰¹ GAS Gemeinderatsprotokoll 8. November 1937: Absonderungshaus. GAS Gemeinderatsprotokoll 11. September 1943: Bau für Aufenthalte Tuberkulöser.

⁵⁰² Mit Vermerk Geisteskrank: GAS B238/2, GAS B238/5, GAS B238/7, GAS B238/20, GAS B239a/4, GAS B239a/58, GAS B239a/14, GAS B239a/15, GAS B239a/16, GAS B239a/19, GAS B239a/21, GAS B239a/29, GAS B238/6, GAS B238/53, GAS B238/57, GAS B238/28, GAS B238/65, GAS B238/4, GAS B239/2, GAS B239/76, GAS B238/54, GAS B238/64, GAS B238/72, GAS B239a/76.

⁵⁰³ Lediglich vier davon waren Männer.

⁵⁰⁴ GAS B239/76.

⁵⁰⁵ Der Gemeindevorsteher wurde vom Gemeinderat diesbezüglich beauftragt, die „Regierung über die Notwendigkeit eines solchen Baues aufzuklären.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Juli 1885.